

LANGFRISTIGE PROJEKTE IN INDIEN

Die Vorbereitung von Projekten in Indien bedarf besonderer Sorgfalt. Insbesondere bei langfristigen Projekten ist es wichtig das (automatische) Entstehen einer Betriebsstätte in Indien auch im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen im Blick zu behalten.

Um ein Projekt in Indien ohne Betriebsstätte oder Projektbüro abwickeln zu können, müssen Sie also sicherstellen, dass das Projekt eine Gesamtdauer von 6 Monaten nicht überschreitet. Sollte z. B. ein Mitarbeiter für einen längeren Zeitraum nach Indien (>182 Tage) entsandt werden, entsteht automatisch eine Betriebsstätte in Indien und der Entsandte wird in Indien persönlich steuerpflichtig.

Wichtig ist ebenfalls, dass Sie die Quellensteuer (Tax Deduction at Source/Withholding Tax) bei Ihrem Angebot mit einbeziehen. Diese Steuer wird auf alle Dienstleistungen fällig, die nach Indien in Rechnung gestellt werden. Die Steuer beträgt gemäß dem Deutsch-Indischen Doppelbesteuerungsabkommen 10 Prozent.

Konkret sollten Sie sich mit folgenden Fragestellungen auseinandersetzen:

Visum

Für Indien besteht Visapflicht. Für geschäftliche Reisen kann das abhängig von Tätigkeiten vor Ort ein Business Visum, Employment Visum oder Projektvisum beantragt werden. Die Indischen Botschaft aktualisiert auf Ihrer Website regelmäßig die Informationen zu den verschiedenen Visatypen und den Formalitäten für die Beantragung.

Um in Indien beispielsweise Wartungen, Projektarbeiten, Installationen oder andere gewerbliche Tätigkeiten durchzuführen, benötigen Reisende ein Arbeitsvisum (Employment Visa) oder ein Projektvisum (Project Visa). Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Tätigkeiten vor Ort.

Visa müssen bei der Indischen Botschaft in Berlin bzw. den Generalkonsulaten für die entsprechenden Bundesländer beantragt werden. Die Indische Botschaft

teilt sich die regionale Zuständigkeit mit den Indischen Generalkonsulaten in Hamburg, Frankfurt und München. Die regionalen Zuständigkeiten entnehmen Sie der Webseite der Indischen Botschaft unter <https://indianembassyberlin.gov.in/>

Employment Visa für Deutsche können unter folgenden Voraussetzungen auch ohne indischen Arbeitsvertrag ausgestellt werden:

- Aufenthaltsdauer maximal 6 Monate
- Visa Ausstellung nur für hochqualifizierte „Experten“
- Einladungsschreiben des indischen Auftraggebers/Kunden
- Entsendungsschreiben des deutschen Arbeitgebers (Die Briefe sollten Details des Auftrags, Beschreibung der Tätigkeit, genaue Lokalität usw. enthalten)

Bitte beachten Sie, dass die Erteilung eines Employment Visas einen höheren Aufwand bedeutet als bei einem Touristenvisum und die Erteilung daher deutlich länger dauert.

Besondere Aufmerksamkeit sollten Sie bei der Beantragung eines Arbeitsvisums auf die Gültigkeit des Visums legen. Die Bestimmungen für Arbeitsvisa legen fest, dass bei einer Gültigkeit von über 180 Tagen innerhalb von 14 Tagen nach Einreise eine Registrierung beim indischen FRO Foreigners Registration Office erforderlich ist. Die Registrierung ist eine zeitaufwendige Angelegenheit. Sollte das Arbeitsvisum hingegen nur 180 Tage oder weniger gültig sein, entfällt die Registrierung und eine Ausreise ist problemlos möglich. Wichtig ist hier, es zählt die Gültigkeit des Visums nicht die Länge des Aufenthaltes in Indien.

Seit Dezember 2014 besteht die Möglichkeit für touristische und spontane geschäftliche Aufenthalte („casual business visits“) ein E-Visum zu beantragen. Die Beantragung erfolgt online sollte über die offizielle Website der Indischen Regierung (gov.in). Das E-Visum stellt eine zusätzliche Option für kurzfristige Aufenthalte in Indien dar. Reguläre Business oder Employment Visa sind weiterhin in einer Vielzahl von Fällen notwendig oder zu bevorzugen.

Entstehen einer Betriebsstätte in Indien

Sollte ein Projekt die Dauer von 182 Tagen überschreiten, unterstellen die indischen Finanzbehörden ein „Permanent Establishment“ (PE), also eine Betriebsstätte. Hier zählt nicht die Dauer des Einsatzes einzelner Mitarbeiter in Indien; Die Berechnung beginnt mit der Ankunft des ersten Mitarbeiters und endet mit Abreise des letzten Mitarbeiters aus Indien, nach Beendigung des Gesamtprojektes. Die Dauer des Projektes wird durchaus überwacht, so können die indischen Finanzbehörden anhand der Einträge in die Pässe der deutschen Mitarbeiter genau rekonstruieren wie lange ein Projekt dauert.

Ein weiterer Punkt, der eine Ansässigkeit in Indien auslöst, ist die Anmietung von Räumen oder die Beschäftigung von Hilfskräften. Sobald die deutsche Firma eine „Adresse“ in Indien hat, besteht eine Betriebsstätte. Auch die Anstellung eines indischen Repräsentanten, der den Namen der deutschen Firma auf seiner Visitenkarte trägt, führt zu einem Permanent Establishment in Indien. Eine Ausnahme sind hier Agenten bzw. Vertreter die in eigenem Namen im Auftrag für die deutsche Firma tätig sind, soweit dieser nicht ein Auslieferungslager für den deutschen Auftraggeber unterhält, aus dem er Waren ausliefert.

Bei regelmäßigen oder sehr langfristigen Projekten in Indien kann die Gründung einer Private Limited Company (vergleichbar der deutschen GmbH) sinnvoll sein. Für ein Projekt könnte auch die Einrichtung eines sogenannten Project Offices als Betriebsstätte ausreichend sein. Im Gegensatz zur Private Limited Company wird ein Project Office nach Beendigung des Projekts automatisch geschlossen.

Auch für die Vergabe von Unteraufträgen an indische Unternehmen ist eine eigene Gesellschaft vor Ort oder ein Project Office sehr hilfreich.

Steuerpflicht

Deutsche Unternehmen, die Einnahmen aus Indien erzielen sind in Indien steuerpflichtig – auch ohne Betriebsstätte. Die Besteuerung der Warenlieferungen erfolgt bei der Entrichtung der Einfuhrabgaben. Nach Indien fakturierte Dienstleistungen, Zinsen sowie Einnahmen aus Lizenzgebühren eines ausländischen Unternehmens unterliegen der Quellensteuer. Diese heißt in Indien „Tax Deduction at Source“ (TDS) oder auch „Withholding Tax“. Im Deutsch-Indischen Doppelbesteuerungsabkommen ist der Höchstsatz für die Quellensteuer festgelegt. Der Abzug der Quellensteuer liegt bei:

Dienstleistungen	10 %
Lizenzgebühren	10 %
Zinsen	10 %

Eine indische Betriebsstätte unterliegt der Unternehmensbesteuerung in Indien. Dabei handelt es sich um eine beschränkte Steuerpflicht der deutschen Gesellschaft in Indien, die mit ihrem Betriebsstättengewinn der indischen Steuer unterliegt. Der Steuersatz liegt bei ca. 40 Prozent.

Welche Formalitäten gilt es bei der Errichtung einer Betriebsstätte zu beachten?

Es ist ratsam die Entstehung einer automatischen Betriebsstätte in Indien zu vermeiden. In einigen Fällen ist es sinnvoll ein Projektbüro oder einer eigenen Niederlassung in Indien zu planen. Es gibt verschiedene Rechtsformen wie ein Liaison Office, eine Pvt. Ltd. oder eine LLP, die in Frage kommen können. Obwohl die Gründungsformalitäten für die verschiedenen Rechtsformen nicht identisch sind, sollten ca. 3-6 Monate für die Gründung eingeplant werden. Der Prozess einer Firmengründung in Indien können u.a. die Anmeldung bei der Reserve Bank of India (RBI), den Eintrag ins Handelsregister (nur bei Pvt. Ltd.), die

Beantragung einer Director Identification Number (DIN)) und des Digital Signature Certificates (DSC) für die Geschäftsführer in Indien, die Anmeldung beim Income Tax Department zur Beantragung der

Steuernummern sowie die Eröffnung eines Bankkontos umfassen.

(Stand: Februar 2019)

Um Ihnen die Vorbereitung auf langfristige Projekte in Indien zu erleichtern, haben wir Ihnen eine Checkliste von zu prüfenden Themen zusammengestellt:

Checkliste: Was ist bei langfristigen Projekten in Indien zu beachten?

- richtiges Visum: Arbeitsvisum vs. Business Visum
- Arbeitsvisum > 180 Tage: FRRO Registrierung notwendig
- Projektlaufzeit > 182 Tage: Betriebsstätte?
- Räumlichkeiten in Indien angemietet?
- (deutsches) Firmenlogo auf Visitenkarte oder Büroadresse des Agenten?
- Aufenthalte der Mitarbeiter vor Ort > 6 Monate (kumuliert)?
- Anstellung von Mitarbeitern oder Freelancern in Indien?
- Unternehmen steuerpflichtig in Indien?
- deutsche Mitarbeiter steuerpflichtig in Indien?
- Firmengründung in Indien?

Weitere Informationen hierzu erteilt Ihnen gerne die AHK Indien. Die AHK Indien ist Teil des Netzwerks der Deutschen Auslandshandelskammern (AHKs). Dachorganisation der IHKs – und auch der AHKs – ist der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK). Die AHK Indien vertritt seit über 60 Jahren die deutschen Wirtschaftsinteressen in Indien. Mit ca. 6.000 Mitgliedsfirmen und sechs Niederlassungen in Indien an den Standorten Mumbai, Delhi, Kolkata, Chennai, Bengaluru und Pune und einem Liaison Office in Düsseldorf ist sie die größte bilaterale Wirtschaftsorganisation auf dem Subkontinent. Neben regelmäßigen Veranstaltungen zum Netzwerken in Indien und Deutschland unterstützt die AHK Indien deutsche Unternehmen bei allen Themen rund um den Markteinstieg in Indien.

Sie erreichen das Büro der Deutsch-Indischen Handelskammer in Düsseldorf unter den folgenden Kontaktdaten:

Deutsch-Indische Handelskammer

Citadellstrasse 12

Tel: 0211/360597

40213 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Anne Kriekhaus & Julia Seibert

kriekhaus@indien.ahk.de & seibert@indien.ahk.de